

Mitteilung zur öffentlichen Sitzung der Bezirksvertretung Mitte am 08.12.2020 zur Prüfung von Tempo 30 auf der Wertherstraße zwischen Moltkestraße und Victor-Gollancz-Straße; Anfrage der SPD, Drucks.-Nr. 0152/2020-2025

Eine Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h auf gesamter Länge der Wertherstraße zwischen Moltkestraße und Victor-Gollancz-Straße kommt aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht nicht in Betracht.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Nach Satz 4 Nr. 6 sollen innerörtliche, streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h vor schutzwürdigen Einrichtungen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern angeordnet werden.

Entsprechend der Verwaltungsvorschriften ist die streckenbezogene Anordnung auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Dieses ist für zwei Abschnitte vor den beiden Kindertagesstätten an der Wertherstraße auf erfolgt. Einen gesamten Bereich als schutzwürdig anzuerkennen, sieht die Regelung nicht vor.

Ein zwingender anderer Grund für Tempo 30 käme nur bei einer überdurchschnittlichen Gefahrenlage in Betracht. Diese ist nach Auswertung des Unfallgeschehens nicht gegeben; aus verkehrlicher polizeilicher Sicht ist der Abschnitt als unauffällig zu betrachten. Insbesondere sind die ausgewerteten Verkehrsunfälle der letzten drei Jahre nicht schwerpunktmäßig auf die Geschwindigkeit bzw. das zulässige Tempo 50 zurückzuführen.

Auch kommt eine Aufnahme in die bestehenden Tempo 30-Zonen nicht in Betracht. Die Ausweisung dieser Zonen setzt ein leistungsfähiges Vorbehaltsnetz voraus, zu diesem die Wertherstraße zu zählen ist. So hat sich z. B. auch der anzuhörende ÖPNV-Träger MoBiel in seiner Stellungnahme aufgrund der dort neu eingerichteten Buslinie gegen ein generelles Tempo 30 ausgesprochen.

Zum Vorbehaltsnetz zählt z. B. auch die Stapenhorststraße, deren Verkehrsbeschränkungen aus anderen Gründen (Luftreinhaltung, Lärmschutz) erfolgt sind, die an der Wertherstraße nicht gegeben sind.

Somit bleibt als Fazit, dass eine Begrenzung auf Tempo 30 möglicherweise wünschenswert ist, aber hierfür kein zwingendes Erfordernis vorliegt.